

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 18. November 2015

**978.**

### **Schriftliche Anfrage von Derek Richter und Roger Liebi betreffend Zwischennutzung der Liegenschaft an der Grubenstrasse 15, Hintergründe zu den Lärmklagen und Einsätzen der Polizei sowie zu den Brandschutzmassnahmen und den hygienischen Verhältnissen**

Am 19. August 2015 reichten Gemeinderäte Derek Richter und Roger Liebi (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/272, ein:

Von Bewohnern des Binz-Quartieres werden seit Beginn einer «Zwischennutzung» unhaltbare Zustände in und um die Liegenschaft Grubenstrasse 15, 8045 Zürich, gemeldet. Insbesondere werden regelmässig grössere und sehr laute Ansammlungen von mehrheitlich Jugendlichen bis in die frühen Morgenstunden moniert.

Ein Augenschein vor Ort zeigt kein schönes Bild: Die Liegenschaft präsentiert sich in einem desolaten Zustand, Brandschutzmassnahmen sind nicht vorhanden und die sanitären Einrichtungen können kaum elementaren Hygienestandards genügen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Lärmklagen hat die Polizei seit Beginn dieser Zwischennutzung in oben genannter Liegenschaft registriert?
2. Zu wie vielen Einsätzen kam es in der Folge wegen Lärmklagen durch Stadt- und/oder Kantonspolizei bei der genannten Liegenschaft?
3. Wie oft waren Streifen der Stadt- und/oder Kantonspolizei insgesamt aufgrund der Zustände in dieser Liegenschaft wie auch in deren Umfeld im Einsatz?
4. Wie ist der offene Einsatz von elektrisch verstärkten Musikinstrumenten und –anlagen neben angrenzenden Wohnzonen an Werktagen und/oder Wochenenden auch bis in die frühen Morgenstunden zu werten? Weshalb wurde diese Tatsache in der Vergangenheit bei dieser Liegenschaft mehrmals toleriert?
5. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass sich in dieser Liegenschaft zum Teil weit über 100 Personen aufgehalten haben bzw. aufhalten, obwohl in dieser nicht einmal elementare Brandschutzmassnahmen vorhanden sind? Wurde diese Liegenschaft im Vorfeld der Zwischennutzung durch einen Brandschutzbeauftragten beurteilt?
  - Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - Wenn nein, weshalb nicht?
6. Wie beurteilt der Stadtrat im Weiteren die Tatsache, dass die Betreiber der «Milchbar» Lebensmittel gewerbemässig ausschenken, die hygienischen Verhältnisse jedoch als sehr schlecht angesehen werden müssen? Wurde diese Liegenschaft durch einen Lebensmittelkontrolleur und/oder die Gewerbebehörde begutachtet?
  - Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - Wenn nein, weshalb nicht?
7. Wie stellt der Stadtrat in Zukunft sicher, dass sich bei einer solchen Art der «Zwischennutzung» nicht gleiche bzw. ähnliche Missstände wiederholen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

In den Monaten Februar bis September 2015 betrieb ein privater Verein im Sinne einer Zwischennutzung ein Kulturlokal an der Grubenstrasse 15. Dieses umfasste auch ein Restaurant («Milchbar»). Sowohl in baurechtlicher Hinsicht als auch in Bezug auf das Gastgewerbegesetz (GGG; LS 935.11) holten die Betreiberinnen und Betreiber bei den zuständigen Behörden die nötigen Bewilligungen ein. Der Inhaber des Gastwirtschaftspatents meldete sieben Veranstaltungen an, welche auch Betriebszeiten über die Wirtschaftsschlussstunde hinaus mit sich führten. Diese Veranstaltungen bewegten sich im Rahmen der gemäss ständiger behördlicher Praxis zulässigen Ausnahmen und somit im Rahmen der erteilten Bewilligungen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 («Wie viele Lärmklagen hat die Polizei seit Beginn dieser Zwischennutzung in oben genannter Liegenschaft registriert?»):**

Bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Zürich gingen im Zeitraum vom 25. April bis am 11. September 2015 insgesamt 14 Lärmklagen mit einem Bezug zur betreffenden Liegenschaft ein. Sechs davon bezogen sich auf Musiklärm aus dem Innern des Gebäudes und gingen während drei der eingangs erwähnten insgesamt sieben bewilligten Veranstaltungen ein (5. Juli 2015; 22. August 2015; 30. August 2015).

Bei den restlichen acht Beschwerden wurde Personenlärm im Freien beanstandet.

**Zu den Fragen 2 und 3 («Zu wie vielen Einsätzen kam es in der Folge wegen Lärmklagen durch Stadt- und/oder Kantonspolizei bei der genannten Liegenschaft?» «Wie oft waren Streifen der Stadt- und/oder Kantonspolizei insgesamt aufgrund der Zustände in dieser Liegenschaft wie auch in deren Umfeld im Einsatz?»):**

Die Stadtpolizei Zürich rückte 13 Mal an die Grubenstrasse 15 oder mit direktem Bezug zu dieser Liegenschaft aus. Gemäss Einsatzjournal hat die Kantonspolizei keine entsprechenden Einsätze oder Interventionen durchgeführt.

**Zu Frage 4 («Wie ist der offene Einsatz von elektrisch verstärkten Musikinstrumenten und -anlagen neben angrenzenden Wohnzonen an Werktagen und/oder Wochenenden auch bis in die frühen Morgenstunden zu werten? Weshalb wurde diese Tatsache in der Vergangenheit bei dieser Liegenschaft mehrmals toleriert?»):**

Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, wurden von der Anwohnerschaft 6 Mal musikalische Darbietungen aus dem Innern des Gebäudes beklagt. Dabei waren entweder Fenster oder Türen offen. Es handelte sich aber nicht um einen «offenen» Einsatz von elektrisch verstärkten Musikinstrumenten und Musikanlagen im Sinne eines Einsatzes im Freien. Bei den Beschwerden, die sich auf Lärm im Freien bezogen, handelte es sich um Personenlärm (s. dazu auch Antwort zu den Fragen 1 und 2). Für Musikdarbietungen im Innern von Gebäuden ist keine polizeiliche Bewilligung nötig. Es liegt in der Verantwortung der Betreiberinnen und Betreiber der Lokalität (und im Übrigen auch jeder Privatperson), dem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft Rechnung zu tragen. Die Lautstärke von musikalischen Darbietungen oder etwa eines Fernsehgeräts ist immer den schalltechnischen Gegebenheiten des Gebäudes anzupassen. Wo nötig sind Fenster und Türen während der Wiedergabe geschlossen zu halten.

**Zu Frage 5 («Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass sich in dieser Liegenschaft zum Teil weit über 100 Personen aufgehalten haben bzw. aufhalten, obwohl in dieser nicht einmal elementare Brandschutzmassnahmen vorhanden sind? Wurde diese Liegenschaft im Vorfeld der Zwischennutzung durch einen Brandschutzbeauftragten beurteilt?»)**

- Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Wenn nein, weshalb nicht?»):

Die jeweiligen Veranstaltungen wurden von der Feuerpolizei geprüft und abgenommen. Entsprechende Auflagen flossen in die Bewilligungen ein.

**Zu Frage 6 («Wie beurteilt der Stadtrat im Weiteren die Tatsache, dass die Betreiber der «Milchbar» Lebensmittel gewerbemässig ausschenken, die hygienischen Verhältnisse jedoch als sehr schlecht angesehen werden müssen? Wurde diese Liegenschaft durch einen Lebensmittelkontrolleur und/oder die Gewerbepolizei begutachtet?»)**

- Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Wenn nein, weshalb nicht?»):

Das Lokal «Milchbar» an der Grubenstrasse 15 wurde am 9. April 2015 von insgesamt drei Vertretern des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich UGZ (zwei Sachbearbeiter Ener-

gietechnik und Bauhygiene E+B sowie einem Sachbearbeiter des Lebensmittelinspektorats LMI) und einem Sachbearbeiter der Stadtpolizei, Verwaltungsabteilung (Kommissariat Wirtschaftspolizei), mit positivem Ergebnis abgenommen. Das Lokal erhielt in einem ordentlichen Verfahren eine befristete Betriebsbewilligung bis 30. September 2015.

**Zu Frage 7 («Wie stellt der Stadtrat in Zukunft sicher, dass sich bei einer solchen Art der «Zwischen-  
nutzung» nicht gleiche bzw. ähnliche Missstände wiederholen?»):**

Weder bei befristeten noch bei unbefristeten Restaurantbetrieben können die Behörden mit Sicherheit verhindern, dass Lärmstörungen auftreten. Der Stadtrat weist darauf hin, dass es sich an der Grubenstrasse 15 um ein bewilligtes Gastronomielokal handelte und dass die Mehrzahl der Lärmklagen sich nicht auf Musikanlagen, sondern auf Personenlärm bezogen.

Die Stadt Zürich wird auch in Zukunft die für Gastronomielokale geltenden Bestimmungen zur Anwendung bringen und die Bewilligungsvoraussetzungen im Einzelfall prüfen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**